Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

Ministerial-Blatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 5. Berlin, Freitag, den 8. März 1912. 12. Jahrgang.

Inhalt:

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

den bisherigen Gewerberat Dr. Niebling in Wiesbaden zum Regierungs- und Gewerberat zu ernennen,

dem Gewerberat Horn in Lingen bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste den Titel Geheimer Gewerberat,

dem Kommerzienrat Friedrich Bayer in Elberfeld den Charakter als Geheimer Kommerzienrat,

dem Kaufmann Louis Windthorst in Duisburg den Charakter als Kommerzienrat und

dem Kaufmann Salo Wreszynski in Gnesen den Charakter als Kommissionsrat

zu verleihen.

Dem Regierungs- und Gewerberat Dr. Niebling in Wiesbaden ist die etatmäßige Stelle eines gewerbetechnischen Rates bei der Regierung in Wiesbaden verliehen worden. Gleichzeitig ist er zum Aufsichtsbeamten im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung für den Bezirk dieser Regierung bestellt worden.

Der Gewerbeassessor Becker in Aachen ist zum Gewerbeinspektor ernannt und vom 1. März d. J. ab endgültig mit der Verwaltung der Gewerbeinspektion Aachen I beauftragt worden.

Dem Gewerbeassessor Erich Schmidt in Lingen ist eine etatmäßige Hilfsarbeiterstelle verliehen worden.

Der Regierungsrat Wolf in Gumbinnen ist zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Gumbinnen ernannt und der Regierungsrat Wilke daselbst von diesem Amte entbunden worden.

Der Regierungsrat von Bötticher in Magdeburg ist zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Magdeburg und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirke Magdeburg ernannt und der Geheime Regierungsrat Meyer daselbst von diesem Amte entbunden worden.

Der Landrat Schulte-Heuthaus aus Pr. Stargard ist zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung Stadtkreis Berlin und Regierungsbezirk Potsdam und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirke Berlin ernannt worden.

Der Regierungsrat Dr. von Pfuhlstein in Bromberg ist zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Bromberg und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirke Bromberg ernannt und der Regierungsrat Hünke daselbst von diesem Amte entbunden worden.

Der Regierungsrat Gerbaulet in Stettin ist zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Stettin und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirke Stettin ernannt und der Regierungsrat Dr. Adam daselbst von diesem Amte entbunden worden.

Der Regierungsrat Dr. Behrend in Danzig ist zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Danzig und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirke Danzig ernannt und der Geheime Regierungsrat Dr. Lautz daselbst von diesem Amte entbunden worden.

Der Regierungsrat Herrmann in Aurich ist zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Aurich ernannt worden.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes.

Den Schiffern auf kleiner Fahrt Otto Last, geboren am 18. Februar 1884 in Paulsdorf i. P., und Gottlieb Modersitzki, geboren am 11. Januar 1886 zu Böglers i. Westpr., ist durch den Spruch des Seeamts in Bremerhaven vom 8. Februar d. Js. die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes entzogen worden.

Betr. Lichterführung der Seeschiffe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 24. Februar 1912.

Der III. deutsche Seeschiffahrtstag hat am 21. März v. J. angeregt, eine Änderung der Seestraßenordnung dahin herbeizuführen, daß abweichend von dem Artikel 10 a. a. O. die dauernde Führung eines festen Hecklichts grundsätzlich vorgeschrieben werde. Nur solle kleinen Fahrzeugen gestattet werden, das Hecklicht bei schlechtem Wetter gebrauchsfähig bereit zu halten, wie dies im Artikel 6 a. a. O. für die roten und grünen Seitenlichter vorgesehen ist.

Die Anregung gründet sich auf die Beobachtung, daß das Hecklicht, namentlich von kleinen, schwach bemannten Fahrzeugen, oft gar nicht oder zu spät gezeigt wird, und auf die Tatsache, daß hierauf wiederholt Seeunfälle zurückzuführen gewesen sind. In der Verhandlung kam zur Sprache, daß die Besatzungen kleiner Segelfahrzeuge oft durch die Bedienung der Takelage derart in Anspruch genommen seien, daß eine ordnungsmäßige Bedienung der Hecklaterne im Sinne des Artikels 10 im kritischen Augenblick in Frage gestellt sei, und daß den Schwierigkeiten, die sich aus der Bauart und Takelung kleiner Segelfahrzeuge für die Anbringung der Laterne am äußersten Heck ergäben, durch etwas seitliche oder vorliche Anordnung des Laternenhalters wohl begegnet werden könne. Wie berichtet wurde, haben die größeren deutschen Versicherungsvereine für Küstensegler die Führung der festen Hecklaterne bereits mit der Maßgabe vorgeschrieben, daß ein Mitglied, das infolge Verstoßes gegen diese Vorschrift einen Unfall erleidet, des Anspruchs auf Entschädigung durch den Verein verlustig geht.

Nachdem die Regierungen der Bundesseestaaten sich grundsätzlich mit einer Abänderung der Seestraßenordnung im Sinne der Anregung des deutschen Seeschiffahrtstags einverstanden erklärt haben, hat der Herr Reichskanzler bei der Großbritannischen Regierung eine entsprechende internationale Regelung empfohlen. Da jedoch selbst im Falle der Annahme des Vorschlags bis zu seiner Verwirklichung erhebliche Zeit verstreichen wird und das Bedürfnis sich in erster Linie auf den von Seeschiffen befahrenen Binnengewässern geltend macht, erscheint es zweckmäßig, daß auf diesen Gewässern schon vorher auf dem Wege der Polizeiverordnung entsprechende Vorschriften erlassen werden. Für die Unterweser ist die feste Führung des Hecklichts bereits eingeführt worden.

Ich ersuche Sie deshalb, im Bereiche der unter Artikel 30 der Seestraßenordnung fallenden Gewässer des dortigen Verwaltungsbezirks gleichartigen Vorschriften mit der Maßgabe Geltung zu verschaffen, daß überall den kleinen Fahrzeugen das Bereithalten der Hecklaterne unter den Voraussetzungen des Artikel 6 der Seestraßenordnung gestattet wird.

Im Auftrage.

IIb. 1209. Lusensky.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

---

2. Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Betr. Ausführung des Weingesetzes.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W. 9, den 19. Februar 1912.

Das Kaiserliche Gesundheitsamt beabsichtigt, eine Sammlung der höchstinstanzlichen Entscheidungen und einiger wichtigerer Strafkammerurteile über das Weingesetz vom 7. April 1909 als Sonderdruckschrift herauszugeben. Die Sammlung soll in angemessenen Zwischenräumen, etwa vierteljährlich, durch die neu ergangenen Urteile entsprechend ergänzt werden und wird die Entscheidungen enthalten, die für die am Vollzuge des Weingesetzes beteiligten amtlichen Stellen sowie für die Fachkreise auf dem Gebiete des Weinbaues und Weinhandels von besonderem Interesse sind.

Um die Auflagenhöhe richtig bemessen zu können, ersuche ich Sie, Ihren Bedarf an dieser Sammlung dem Kaiserlichen Gesundheitsamt unmittelbar anzumelden.

Die erste Sammlung wird etwa vier Textbogen umfassen und der Ladenpreis für den Bogen etwa 40 ₰ betragen.

Im Auftrage.

IIb. 1272. Lusensky.

An die Handelsvertretungen.

---

3. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. private Versicherungsunternehmungen.

Berlin, den 24. Februar 1912.

Die Frage, ob die im § 73 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 12. Mai 1901 behandelten Aufsichtsakte im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1910 (Gesetzsamml. S. 321) unter den Begriff der „Aufsicht über die laufende Verwaltung" fallen, hat anderwärts, soweit bekannt, zu Zweifeln bisher nicht geführt. Eine Prüfung der Frage an der Hand der in § 73 Abs. 1 geregelten Punkte ergibt ohne weiteres, daß es sich dort mit alleiniger Ausnahme der Ziffer 6 nicht um Gegenstände der „laufenden Verwaltung" handelt. Die Zulassung zum Geschäftsbetriebe, die Feststellung des Geschäftsplans, eine Bestandsveränderung im Sinne des § 14, die Auflösung eines Vereins, die Anerkennung eines Vereins als eines kleineren im Sinne des § 53, die Untersagung des Geschäftsbetriebs, die Konkurseröffnung sind offensichtlich Akte, welche den Bestand des Vereins und die rechtlichen Grundlagen seiner Existenz angehen und daher bei keiner juristischen Person als Akte ihrer laufenden Verwaltung angesehen zu werden pflegen. Das Gleiche gilt für die Ziffer 9 daselbst, da es sich im § 69 des Gesetzes um außerordentliche Eingriffe in die Verwaltung zur Vermeidung des Konkurses und zwar unter Abweichung von den für den Verein geltenden satzungsmäßigen Festsetzungen handelt.

Andrerseits ist es klar, daß die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften im Geschäftsbetriebe des Vereins und die Einhaltung des Geschäftsplans in erster Linie die laufende Verwaltung des Vereins angeht; Anordnungen, die dieserhalb zu treffen sind, und die zu

ihrer Durchführung etwa notwendigen Zwangsfestsetzungen gehören daher unter die Aufsicht über die laufende Verwaltung, die dagegen zulässigen Rechtsmittel sind in der Verordnung vom 12. Dezember 1910 am Schlusse geregelt.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Schroeter.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Lusensky.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
v. Kitzing.

M. d. J. Ib. 193. — M. f. H. IIa. 676. — M. f. L. IA. IIe. 736.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

Betr. Eisenbahnbeförderung neuer Sprengstoffe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 29. Februar 1912.

Die in Nummer 10 des Reichsgesetzblatts für 1912 enthaltene Bekanntmachung des Reichs-Eisenbahnamts vom 12. Februar 1912 läßt folgende Sprengstoffe zur Eisenbahnbeförderung zu:

1. Ammon-Nobelit mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw. (Veränderung der Zusammensetzung),
2. Wetter-Gehlingerit mit den angehängten Zahlen IIa und IIIa,
3. Westfalit und Westfalit A (Veränderung der Zusammensetzung),
4. Gesteins-Westfalit B (Veränderung der Zusammensetzung),
5. Gesteins-Westfalit C (Veränderung der Zusammensetzung),
6. Miedziankit,
7. Permonit, sogenanntes englisches.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 14. Februar 1908 (HMBl. S. 45) mache ich bekannt, daß diese Versendungserlaubnis auf Antrag von

zu 1 der Dynamit-Aktien-Gesellschaft vormals Alfred Nobel & Cie in Hamburg,
zu 2 der Elsaß-Lothringischen Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft in Metz,
zu 3, 4 und 5 der Westfälisch-Anhaltischen Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft in Berlin,
zu 6 dem St. Löwenstein in Zawiercie,
zu 7 der Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft Carbonit in Hamburg

erteilt ist.

Im Auftrage.
Lusensky.

IIb. 1670.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Allgemeines.

Betr. Gesetz über Änderung der Gewerbeordnung vom 27. Dezember 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 13. Februar 1912.

Am 1. April d. Js. tritt das Gesetz, betreffend Änderung der Gewerbeordnung, vom 27. Dezember v. Js. (RGBl. 1912 S. 139) in Kraft.

I. Auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens sind die geltenden Bestimmungen (§ 120) in folgenden Punkten erweitert worden:

1. Die Ermächtigung der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände, die männlichen Arbeiter unter 18 Jahren und die weiblichen Handlungsgehilfen und -lehrlinge unter 18 Jahren durch statutarische Bestimmung zum Besuch einer Fortbildungsschule zu verpflichten, ist auf alle der Gewerbeordnung unterstehende weibliche Arbeiter unter 18 Jahren ausgedehnt.

2. Die durch statutarische Bestimmung eingeführte Fortbildungsschulpflicht der jugendlichen Arbeiter erstreckt sich auch auf die Zeit ihrer Arbeitslosigkeit. Vor Erreichung der

statutarisch dafür festgesetzten oberen Altersgrenze erlischt also die Fortbildungsschulpflicht nicht mit dem Ausscheiden aus dem gewerblichen Arbeitsverhältnis, sondern nur mit dem Eintritt in eine nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallende Beschäftigung, z. B. als häuslicher Dienstbote.

3. Wenn eine Gemeinde oder ein weiterer Kommunalverband ungeachtet einer von der höheren Verwaltungsbehörde auf Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter an sie erlassenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Fortbildungsschulpflicht für die gewerblichen Arbeiter unter 18 Jahren nicht durch Statut einführt, so kann die höhere Verwaltungsbehörde diese Pflicht durch Anordnung einführen.

Höhere Verwaltungsbehörde ist in diesem Falle der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Die vorliegende Bestimmung bietet die Handhabe, das Fortbildungsschulwesen auch da zu fördern, wo bisher ein selbständiges Vorgehen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände aus irgendwelchen Gründen nicht zu erreichen war. Mit ihrer Hilfe ist nunmehr zunächst in den Gemeinden mit 10 000 oder mehr Einwohnern im Verwaltungsweg auf die gleichmäßige Durchführung der Fortbildungsschulpflicht für alle Gruppen der männlichen gewerblichen Arbeiter hinzuwirken, sei es, daß Pflichtfortbildungsschulen errichtet werden, wo solche noch nicht bestehen, sei es, daß die Schulpflicht auf Gruppen von gewerblichen Arbeitern ausgedehnt wird, die vom Statut bisher freigelassen waren. Besonders gilt dies von den Fabrikarbeitern und den ungelernten Arbeitern. Auch kleineren Gemeinden gegenüber ist von der Bestimmung Gebrauch zu machen, wo die Beeinträchtigung des Besuchs einer Pflichtfortbildungsschule dadurch eingetreten oder zu erwarten ist, daß die Schulpflichtigen in einer nahe gelegenen Gemeinde Arbeit nehmen, in der sie bislang nicht fortbildungsschulpflichtig sind.

Für das Vorgehen der Behörden ist folgendes zu beachten:

Unter allen Umständen ist der Versuch zu machen, mit der beteiligten Gemeinde usw. im Wege der Verhandlung zum Einvernehmen zu gelangen, bevor von der durch § 120 Abs. 4 gewährten Befugnis Gebrauch gemacht wird. Sodann ist auf die Finanzlage der Gemeinde usw. angemessene Rücksicht zu nehmen, namentlich auch zu prüfen, wieweit etwa das Bedürfnis zur Gewährung eines Staatszuschusses vorliegt und, sofern Ihnen die Mittel dazu nicht zur Verfügung stehen, meine Entscheidung darüber einzuholen. Gegebenenfalls ist für den Erlaß der Anordnung das Normalstatut (s. HMBl. 1903 S. 411, 1907 S. 318, 1909 S. 119) als Anhalt zu nehmen und in der Regel zu bestimmen, daß die Schulpflicht jahrgangsweise eingeführt wird.

Die im § 120 Abs. 4 vorgesehene Aufforderung setzt einen Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter voraus. An solchen Anträgen wird es voraussichtlich nicht fehlen, da die Einsicht in den Wert eines geordneten Fortbildungsschulbesuchs sich immer mehr verbreitet. Selbstverständlich ist die Anknüpfung von Verhandlungen mit den Gemeinden usw. über den Ausbau des Fortbildungsschulwesens von derartigen Anträgen nicht abhängig, sondern wird nach Ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu erfolgen haben.

4. Die Unterrichtszeiten werden von der hierfür nach Landesrecht zuständigen Behörde — das ist der Gemeindevorstand, bei Zweckverbänden der Verbandsvorsteher, bei Kreisen der Landrat — festgesetzt und bekannt gemacht. Hierdurch ist die nach mehreren Entscheidungen des Kammergerichts (vergl. Erlaß vom 20. April 1909, IV. 3747) zu fordernde Festsetzung der Unterrichtszeiten in den Formen statutarischer Regelung entbehrlich geworden. In der Regel wird sich die für amtliche Bekanntmachungen sonst übliche Form empfehlen; es genügt aber auch jede andere Form, die die festgesetzten Unterrichtszeiten ausreichend zur Kenntnis der Schulpflichtigen und ihrer Arbeitgeber bringt.

II. Auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes enthält es in der Hauptsache folgende Abweichungen von dem geltenden Rechte:

1. Die Vorschriften des bisherigen § 114a über Lohnbücher und Arbeitszettel werden durch die neuen §§ 114a bis 114e ersetzt. Bis zum Erlaß der darin vorgesehenen neuen Bestimmungen durch den Bundesrat bleiben die bestehenden Bestimmungen des Bundesrats in Kraft.

2. An Stelle des bisherigen § 120e treten die neuen §§ 120e bis 120g.

§ 120e regelt die bisher in § 120e Abs. 1 und 2 behandelte Befugnis des Bundesrats, der Landeszentralbehörden und der Polizeibehörden, allgemeine Vorschriften darüber zu erlassen, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist, und ermächtigt —

abweichend vom geltenden Rechte — die genannten Behörden, in diese Vorschriften auch Anordnungen über das Verhalten der Arbeiter im Betrieb aufzunehmen.

§ 120 f regelt die bisher im § 120 e Abs. 3 behandelte Befugnis, für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, die Dauer der zulässigen täglichen Arbeitszeit vorzuschreiben. Während diese Befugnis bisher allein dem Bundesrate vorbehalten war und von ihm nur für alle Betriebe eines Gewerbszweigs gleichmäßig ausgeübt werden konnte, wird sie durch den neuen § 120 f auch den Landeszentralbehörden und den Polizeibehörden eingeräumt und für die Polizeibehörden zugleich dahin erweitert, daß sie, wenn nur in einzelnen Betrieben eine übermäßige, die Gesundheit der Arbeiter gefährdende Arbeitszeit besteht, diese auch im Wege der Einzelverfügung einschränken können.

§ 120 g gibt die bisher in § 120 e Abs. 4 enthaltene Vorschrift wieder.

Bei der Ausführung dieser Bestimmungen sind die Nummern 198 bis 202 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 (HMBl. S. 123) sinngemäß zu beachten. Von ihrer Ergänzung sehe ich einstweilen ab. Wer als zuständige Polizeibehörde im Sinne der §§ 120 e und 120 f zu gelten hat, ergibt sich aus Nr. 5 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904.

3. In § 134 ist die bisherige Vorschrift, daß in Fabriken für die minderjährigen Arbeiter Lohnzahlungsbücher einzurichten sind, beseitigt; dagegen ist nunmehr vorgeschrieben worden, daß in allen Betrieben mit mindestens 20 Arbeitern den Arbeitern bei der regelmäßigen Lohnzahlung ein schriftlicher Beleg über den Betrag des verdienten Lohnes und der einzelnen Arten der vorgenommenen Abzüge auszuhändigen ist. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift sind durch § 150 Abs. 1 Nr. 2 mit Strafe bedroht.

Es erscheint deshalb geboten, alsbald die von ihr betroffenen Gewerbeunternehmer in geeigneter Weise auf sie aufmerksam zu machen. Es wird sich empfehlen, hierzu auch die Hilfe der Tageszeitungen in Anspruch zu nehmen und diese zu einem Abdruck des vollständigen Wortlauts des § 134 Abs. 2 nebst einem Hinweis auf sein Anwendungsgebiet und die Strafandrohung in § 150 Abs. 1 Nr. 2 zu veranlassen.

4. In den Strafbestimmungen sind außerdem folgende Änderungen eingetreten.

a) In § 146 Abs. 1 Nr. 2 sind den auf Grund der §§ 139, 139 a erlassenen Bestimmungen die auf Grund der §§ 120 e, 120 f erlassenen Bestimmungen gleichgestellt; beide Klassen von Bestimmungen sind aber in Zukunft der Strafandrohung in § 146 Abs. 1 Nr. 2 nur insoweit unterstellt, als in ihnen die Verwendung der Arbeiter zu bestimmten Beschäftigungen untersagt ist, oder Arbeitsruhe, Nachtruhe oder Pausen geregelt sind.

b) Zuwiderhandlungen der Arbeiter gegen Bestimmungen des Bundesrats über ihr Verhalten im Betrieb (§ 120 e Abs. 1 Satz 2) unterliegen der Strafandrohung im § 150 a.

c) Alle nicht unter a und b erwähnten Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der §§ 120 e, 120 f, 139 und 139 a erlassenen Bestimmungen fallen unter die Strafvorschrift in § 147 Abs. 1 Nr. 4.

d) Bei den in § 146 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Vergehen und bei denjenigen in § 146 a bezeichneten Vergehen, bei welchen es sich um Zuwiderhandlungen gegen § 105 b bis 105 g handelt, ist für den zweiten Rückfall eine wesentliche Strafverschärfung vorgesehen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist es geboten, daß sich die Gewerbeinspektoren bei etwaigen einschlägigen Strafanträgen stets ausdrücklich auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 139) beziehen und, wenn es sich um einen Rückfall handelt, dies in dem Strafantrag ausdrücklich hervorheben. Zu diesem Zwecke haben die Gewerbeinspektoren in Zukunft in den Katasterblättern, die sie nach Nr. III 5 der Vorschriften für den inneren Dienst vom 3. Juni 1901 — IIIa. 2062 — zu führen haben, jede vorkommende Bestrafung zu vermerken.

Ich ersuche Sie, die beteiligten Behörden auf die Änderungen in den gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen.

III. 1034. IV. 1307. Dr. Sydow.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

2. Stehender Gewerbebetrieb.

Betr. Kehrbezirke.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 19. Februar 1912.

Wir ermächtigen Sie, Bewerber um Kehrbezirke für Schornsteinfeger, die wegen verspäteter oder unterlassener Erneuerung ihres Gesuchs aus der Bewerberliste gestrichen sind, aus Billigkeitsgründen schon zum 1. Oktober des darauf folgenden Jahres wieder auf die Liste zu setzen, wenn für die verspätete oder unterlassene Erneuerung genügende Entschuldigungsgründe angeführt werden.

Soweit die Anstellung von Bezirksschornsteinfegern wegen Veränderung der Kehrbezirkseinteilung widerrufen wird, kann ihre Wiederanstellung bei der Neubesetzung der Kehrbezirke nach dem Erlasse vom 5. Februar 1907 (HMBl. S. 25) auch dann erfolgen, wenn sie den Anstellungsbedingungen unter Ziffer III der „Bestimmungen, betreffend die Einrichtung von Kehrbezirken", nicht voll entsprechen. Sie können daher berücksichtigt werden, auch wenn ihre Aufnahme in die Bewerberliste wegen der durch den Erlaß vom 27. Oktober 1911 (HMBl. S. 403) vorgeschriebenen dreijährigen Wartezeit an sich noch nicht möglich sein sollte.

Dem weiteren Antrage, diese dreijährige Frist auf fünf Jahre zu verlängern, vermögen wir zurzeit nicht zu entsprechen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
Schreiber.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Freund.

III. 943 M. f. H. — IIe. 386 M. d. J.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N. und zur gleichmäßigen Beachtung an die übrigen Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Betr. Stellenvermittlergesetz.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 22. Februar 1912.

Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) bestimme ich:

Die Stellenvermittler dürfen zur Ausfüllung und Vollziehung der Ausweise und Quittungen (Ziffern 14 und 17 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler usw. vom 16. August 1910, HMBl. S. 455, Ziffer 12 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten vom 18. August 1910, HMBl. S. 470, Ziffer 11 der Vorschriften über den Betrieb nicht gewerbsmäßiger Stellenvermittlungen vom 21. August 1910, HMBl. S. 474) sowie der Vermerke auf den Gesuchen um Aufnahme von Beschäftigungsangeboten und Beschäftigungsgesuchen in die Stellen- und Vakanzenlisten (Ziffer 7 der angeführten Vorschriften vom 18. August 1910) Tintenstifte benutzen und Duplikate im Durchpausverfahren (mittels Blaupapiers usw.) herstellen.

Die Tintenstifte müssen eine gut haftende, möglichst dunkele, aber nicht glänzende, auch bei künstlichem Lichte leicht lesbare Schrift liefern.

In Vertretung.
Schreiber.

III 1042.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

---

3. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 16. Februar 1912.

Die Firma Keller & Knappich G. m. b. H. in Augsburg III hat beantragt, ihren in der anliegenden Drucksache*) dargestellten und beschriebenen Acetylenapparat (sog. „Carbidid-

*) Die Drucksache gelangt hier nicht zum Abdruck.

apparat") abweichend von der Bestimmung in § 2 der Polizeiverordnung, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen, in oder unter Räumen, die zum Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, für Beleuchtungszwecke zuzulassen. Nachdem durch den Bayerischen Revisionsverein in München und den Deutschen Acetylenverein in Berlin eingehende Betriebsprüfungen des nach dem Verdrängungssystem arbeitenden Apparats und insbesondere auch der bei ihm zu verwendenden Patronen aus präpariertem Karbid (sog. „Carbididpatronen") in bezug auf Beständigkeit, Gasausbeute und Nachvergasung mit zufriedenstellendem Erfolge vorgenommen worden sind, bestehen keine Bedenken, ihn für Beleuchtungszwecke bis zu einer Gesamtfüllung von 2 kg an präpariertem Karbid (sog. „Carbidid") in oder unter Räumen, die zum Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, ausnahmsweise zuzulassen, und ihn auch von der in § 1 der Acetylenverordnung geforderten polizeilichen Anzeige sowie der in § 23 vorgeschriebenen amtlichen Prüfung zu befreien, sofern nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Aufnahmefähigkeit eines einzelnen Apparats oder von gekuppelten Apparaten an präparierten Karbidpatronen („Carbidid") darf das Gewicht von 2 kg nicht überschreiten.
2. Die Carbididpatronen müssen so beschaffen sein, daß von ihnen unter gewöhnlichen Betriebsverhältnissen auch bei mäßigen Stößen nur Stücke von höchstens Erbsengröße und auch diese nur in geringer Menge abfallen, und daß die Patronen bei abgesperrtem Apparat keine größere Nachvergasung ergeben als stündlich durchschnittlich 2,5 % des Anfangsgewichts der ganzen Patronenfüllung entspricht.
3. Die Patronen sind wasserdicht zu verpacken und auf der Verpackung mit der Bezeichnung des präparierten Karbids („Carbidid") unter Beifügung der Herstellungsfirma und mit der Aufschrift: „Gefährlich, wenn nicht trocken gehalten" zu versehen. Die Lagerung von Patronen in Kellern ist untersagt.
4. Die Apparate dürfen nur in gut lüftbaren Räumen aufgestellt werden, die mindestens 25 cbm Luftraum enthalten.
5. Der Aufstellungsraum muß genügendes Tageslicht haben, um in ihm alle erforderlichen Arbeiten ohne künstliche Beleuchtung vornehmen zu können. Er muß ferner durch seine Lage und Bauweise oder geeignete besondere Maßnahmen vor Frost geschützt sein.
6. Die Aufstellung muß so erfolgen, daß der Apparat gegen Erschütterungen und Stoß geschützt ist. Offenes Licht oder Feuer müssen mindestens 3 m Abstand von den Apparaten haben.
7. Der Anschluß der Apparate darf nur an festverlegte, gasdichte Rohrleitungen erfolgen. Schlauchverbindungen sind unzulässig.
8. Die Reinigung, Untersuchung und Neubeschickung des Apparats darf nur bei Tage im Freien, niemals bei offenem Lichte erfolgen.
9. Wenn der Apparat längere Zeit nicht benutzt werden soll, sind etwa noch vorhandene Patronenreste zu entfernen; ebenso ist der Apparat von Kalkschlamm und Wasser zu entleeren.
10. Die Überwachung und Bedienung des Acetylenapparats darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betriebe vertraute Personen erfolgen.
11. Jeder Apparat ist mit einem Fabrikschilde zu versehen, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen den Stempel des Bayerischen Revisionsvereins erkennen läßt und auf dem die Bezeichnung der Firma, das Jahr der Anfertigung, die laufende Fabriknummer, die Typennummer „B_2", die Füllung an präpariertem Karbid („Carbidid") in kg, die höchste Stundenleistung in Litern (70 Liter bei dem 2-kg-Apparat), die Anzahl der anzuschließenden Flammen von 10 Litern Stundenverbrauch vermerkt sind.
12. In unmittelbarer Nähe des Apparats ist in dauerhafter, gegen zerstörende Einflüsse geschützter Weise eine mit deutlicher Zeichnung der Gesamtapparatur versehene, klare Beschreibung und Gebrauchsanweisung mit Sicherheitsvorschriften anzubringen.

Die den Apparat ausführende Firma hat sich zur Erfüllung dieser Bedingungen für sich und ihre Wiederverkäufer bereit erklärt. Zur Kontrolle darüber, daß die Carbididpatronen in gleicher Beschaffenheit, Beständigkeit, mit gleicher Gasausbeute und nicht

höherer Nachvergasung geliefert werden, wie sie zu den eingangs erwähnten Versuchen Verwendung gefunden haben, wird eine mindestens einmal jährlich erfolgende stichprobeweise Nachprüfung durch den Deutschen Acetylenverein an Proben vorgenommen werden, die dem im freien Handel befindlichen Vorrat an Carbidpatronen entnommen sind. Das vorstehend unter 12 erwähnte Plakat wird inhaltlich mit der hier beigefügten Drucksache übereinstimmen.

Ich ersuche, die Gewerbeaufsichtsbeamten und Ortspolizeibehörden unter Veröffentlichung dieses Erlasses im Amtsblatt auf die auf Grund des § 21 der Acetylenverordnung dort zweckmäßig allgemein und unter den eingangs erwähnten Einschränkungen und Bedingungen zu erteilende Ausnahme von der Bestimmung in den §§ 1,2 und 23 a. a. O. hinzuweisen.

Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind außerdem Abdrücke dieses Erlasses ausschließlich der Anlage beigefügt. Zeichnungen und Beschreibungen des Apparats sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

In Vertretung.

III. 585. Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

---

4. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des KVG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Trebbiner Kranken- und Sterbe-Kasse für sämtliche Berufszweige (E. H.),
2. Ziegelersche Kranken- und Sterbekasse zu Brandenburg a. H. (E. H.).

Berlin, den 5. März 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Zu III 1255 II. Ang. Dr. Hoffmann.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Besoldungen an Haushaltungs-, Handels-, Gewerbe- und Fortbildungsschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W. 9, den 17. Februar 1912.

Die Besoldungen der im Hauptamt angestellten Leiterinnen und Lehrerinnen an den zum Geschäftsbereiche der Handels- und Gewerbeverwaltung gehörigen, nicht staatlichen Haushaltungs-, Handels-, Gewerbe- und Fortbildungsschulen stehen nicht überall in einem angemessenen Verhältnis zu den Besoldungen der weiblichen Lehrkräfte an anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten, so daß in manchen Orten das Bedürfnis vorliegt, eine Neuordnung eintreten zu lassen. Bei der Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse empfiehlt sich die Aufstellung einer allgemein gültigen Gehaltsskala nicht. Die Regelung wird vielmehr gemeindeweise unter Berücksichtigung der für die Lehrerinnen an den sonstigen Schulen der Gemeinde bestehenden Besoldungen zu erfolgen haben.

Bei Festsetzung der Gehaltsskala für die Lehrerinnen wird im allgemeinen, entsprechend der im Erlaß vom 7. April 1910 (HMBl. S. 141) für die männlichen Lehrkräfte an den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen vorgesehenen Regelung, von der für Volksschullehrerinnen geltenden Gehaltsskala auszugehen und diese, je nach Bedarf, bis zum Betrage von 400 ℳ zu erhöhen sein. Ob dabei die Stufen der Gehaltsskala der Volksschullehrerinnen beizubehalten sind oder eine besondere Gehaltsskala aufzustellen ist, wird nach den örtlichen Verhältnissen zu entscheiden sein. Den Leiterinnen wird außerdem

noch eine pensionsfähige Amtszulage zu gewähren sein, die nach der Zahl der ihnen unterstellten hauptamtlichen Lehrkräfte in der Weise zu bemessen sein wird, daß sie

bei 1 bis 2 Lehrkräften bis 300 *M*,
» 3 » 5 » » 600 »,
» 6 und mehr » » 900 »

beträgt.

Neben dem Gehalte wird noch die Bewilligung einer Mietsentschädigung nach den Sätzen für Volksschullehrerinnen in Frage kommen. Ob besondere Umstände in einzelnen Gemeinden einen höheren Betrag für Leiterinnen angezeigt erscheinen lassen, wird von Fall zu Fall zu prüfen sein.

Die Festsetzung der Gehaltsskalen und Mietsentschädigungen unterliegt bei den staatlich unterstützten Schulen meiner Genehmigung. In den Etats ist an der betreffenden Stelle unter Spalte „Bemerkungen" die Genehmigungsverfügung anzugeben.

Schulen mit fixiertem Staatszuschuß kann aus Anlaß einer Aufbesserung der Besoldungen eine Erhöhung der Beihilfen nicht gewährt werden. Dagegen können bei Schulen mit beweglichen Zuschüssen die Gehälter der hauptamtlichen Lehrerinnen zugrunde gelegt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß neben der Mietsentschädigung höchstens ein Gehalt von 1600 *M*, steigend von drei zu drei Jahren das erste Mal um 300 *M* und im übrigen um je 200 *M* bis 2700 *M* in Ansatz gebracht werden darf. Außerdem kann bei den Leiterinnen noch die Amtszulage nach den oben angegebenen Sätzen Berücksichtigung finden.

Ist an einer Schule ein Schuldiener im Hauptamt angestellt, so kann für diesen ein Gehalt bis zu dem Betrage, den die staatlichen Schuldiener erhalten (1100 *M*, steigend von drei zu drei Jahren und zwar das erste Mal um 80 *M* und dann weiter um je 70 *M* bis 1600 *M*, Klasse 3a der staatlichen Besoldungsordnung), in den Schuletat eingestellt werden.

Wenn die Schulträger höhere Gehälter gewähren, müssen sie die überschießenden Beträge allein aufbringen. Bleiben die von den Gemeinden bewilligten Beträge hinter den hier angegebenen Sätzen zurück, so sind selbstverständlich nur die wirklichen Ausgaben in den Schuletat aufzunehmen.

Dem Schuletat ist künftig eine Übersicht beizufügen, aus der das Pensionsdienstalter, das Besoldungsdienstalter, das zuletzt bezogene und das in den Etat eingestellte Gehalt der Leiterinnen, der hauptamtlichen Lehrkräfte und Beamten zu ersehen ist. In einer zweiten Übersicht ist anzugeben, wie lange die nicht hauptamtlich angestellten Lehrkräfte an den Schulen beschäftigt sind. Diese Angaben können auch am Rande des Etats gegeben werden, wenn der Platz dazu ausreicht.

Ich ersuche Sie, diesen Erlaß den beteiligten Gemeinden sowie den sonstigen Trägern der Schullast mitzuteilen.

Im Auftrage.
IIb. 855. Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Betr. Übersicht über die kaufmännischen und gewerblichen Ausbildungskurse.

Im Etatsjahre 1912 werden die nachstehenden Ausbildungskurse veranstaltet werden:

1. Kaufmännische Ausbildungskurse in Berlin:
   Unterkursus vom 22. April bis 18. Mai 1912,
   Unterkursus vom 13. Januar bis 8. Februar 1913,
   Oberkursus vom 18. November bis 14. Dezember 1912.

2. Gewerbliche Einführungskurse:
   In Berlin vom 14. Oktober bis 9. November 1912,
   » Königsberg i. Pr. vom 16. September bis 12. Oktober 1912,
   » Stettin vom 24. Juni bis 20. Juli 1912,
   » Hagen i. W. vom 26. August bis 21. September 1912,
   » Düsseldorf vom 13. Januar bis 8. Februar 1913.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin W.